

Direktversicherung.

Die Direktversicherung ist eine Rentenversicherung, die der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer und Beitragszahler) auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) abschließt. Hierbei werden die Hinterbliebenen des Arbeitnehmers ganz oder teilweise bezugsberechtigt.

Finanzierung.

Derzeit können gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (steuerfrei) eingezahlt werden. Dies kann durch Arbeitnehmerbeiträge (Gehaltsumwandlung) und/oder durch Arbeitgeberbeiträge erfolgen.

Versteuerung.

Die späteren Versorgungsleistungen aus dem Vertrag sind gemäß § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte durch den Arbeitnehmer in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz nachgelagert zu versteuern. Sofern während der Ansparphase Beiträge aus dem versteuerten Einkommen gezahlt werden (z. B. wegen Krankheit nach Ende der Lohnfortzahlung, Arbeitslosigkeit, privater Vertragsfortführung usw.), werden die daraus resultierenden Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert. Unberührt bleibt hiervon die Pflicht zur Entrichtung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf die Leistungen aus den betrieblich finanzierten Beiträgen.

Bezugsberechtigung.

Im Todesfall des Arbeitnehmers können folgende Personen für die Leistungen aus dem Vertrag bezugsberechtigt sein:

- Ehegatten/Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner
- Kindergeldberechtigte Kinder
- namentlich benannte Lebensgefährte
- Namentlich benannte geschiedene Ehegatten

Sollte keine der genannten Personengruppen vorhanden sein, kann im Todesfall vor Rentenbeginn ein Sterbegeld von derzeit 8.000 Euro an jede beliebige Person gezahlt werden.

Arbeitgeberwechsel.

Verlässt der Arbeitnehmer seinen bisherigen Arbeitgeber, kann der Versicherungsvertrag (bei unverfallbaren Ansprüchen) auf den Arbeitnehmer selbst (private Fortführung) oder auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Sonstiges.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, vor Erreichen des Rentenalters einseitig über das Vertragsguthaben zu verfügen, den Vertrag abzutreten, zu beleihen oder zu verpfänden.

Vorteile für den Arbeitgeber.

- Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung erfüllt
- Einsparung der Lohnnebenkosten (Steuer + Sozialversicherung) bei Arbeitgeberfinanzierung
- Geringer Verwaltungsaufwand
- Keine Bilanzberührung
- Beiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig
- Keine Zusatzkosten
- Versicherungsvertragliches Verfahren reduziert Haftungsrisiko
- Auslagerung betriebsfremder Risiken

Vorteile für den Arbeitnehmer.

- Steuerfreie Beitragszahlung in den gesetzlichen Grenzen
- Ab 2019 verpflichtender AG-Zuschuss von 15 %
- Sozialversicherungsfreiheit sowohl für AN- als auch für AG-finanzierte Beiträge im geförderten Rahmen
- Auszahlung als lebenslange Rente oder Kapital
- Nachgelagerte Besteuerung der Rente mit dem dann meist niedrigeren Steuersatz
- Private Fortführung nach Ausscheiden möglich
- Einschluss einer Zusatzversicherung möglich
- Portabilität
- Hartz IV-sicher

Funktionsweise der Direktversicherung:

